



Statuten der SVP Urdorf

(Stand 27.03.2026)

- Artikel 1
Name
- Unter dem Namen SVP - Urdorf (nachfolgend Partei genannt) besteht ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Urdorf. Die Partei ist Mitglied der SVP des Bezirks Dietikon und der Schweizerischen Volkspartei (SVP) des Kantons Zürich. Ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Bezirks- und Kantonalpartei richten sich nach deren Statuten.
- Artikel 2
Zweck
- Im Rahmen des Programms der Bezirks- und Kantonalpartei erstrebt die Partei einen demokratischen Rechtsstaat, dessen Volk in Frieden, Freiheit und Sicherheit lebt. Die Partei kann sich zu allen politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen äussern, soweit dies die Gemeinde, den Kanton, den Bund oder das Gemeinwesen insgesamt betreffen. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und der Bevölkerung von Urdorf gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.
- Im Besonderen setzt sie sich aktiv für die Belange der Gemeinde Urdorf ein. Diese sind:**
- Siedlungsentwicklung
 - Bevölkerungswachstum und Wohnräume
 - Wirtschaftsräume und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen
 - Wahrung der Attraktivität Urdorf's in Bezug auf Sicherheit, Steuern und weiteres
 - Bildung, Freizeit und Kultur
 - Mobilität, Verkehrswesen
 - Energieversorgung, Umwelt
 - Gesundheit und Soziales
 - Finanzen, Behörden und Verwaltung
- diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend
- Artikel 3
Mittel
- Bei der Verfolgung ihres Zwecks bedient sich die Partei insbesondere folgender Mittel:
- aktive Teilnahme am politischen Leben
 - Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen
 - Kampagnen, Stellungnahmen, Initiativen und Rekurse
 - Die Partei arbeitet mit Organisationen, Verbänden und anderen politischen Parteien zusammen.
 - Unterstützung der Aktivitäten der Bezirks- und Kantonalpartei
- Artikel 4
Finanzen
- Die finanziellen Mittel der Partei bestehen aus den Mitgliederbeiträgen (Ehepaar oder Einzelmitglied), den Spenden und allfälligen Erträgen aus Kapital.
- Artikel 5
Organisation
- Die Organe der Partei sind:
- die Generalversammlung
 - die Parteiversammlung
 - der Vorstand



Artikel 6
**General-
versammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird ordentlichweise einmal im Jahr bis spätestens Ende März durch den Präsidenten einberufen. Ausserordentlichweise tagt die Generalversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder wenn von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden dies verlangt wird. Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich und jeweils mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen.

Artikel 7
Befugnisse

Folgende Geschäfte fallen mindestens in die Zuständigkeit der Generalversammlung:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Statutenrevisionen, Auflösung der Partei
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Behandlung von Anträgen von Parteimitgliedern, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen sind
- Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 8
**Partei-
versammlung**

Sie wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 aller Mitglieder einberufen. Sie dient der Besprechung von Geschäften der Gemeindeversammlungen, Wahlen und Abstimmungen sowie anderer politischen Angelegenheiten.

Die Einladung hat in der Regel 7 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Über die Anwesenheit von Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 9
Vorstand

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder wenn es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird, zu Sitzungen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 10 Tage im Voraus. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, 1 bis 3 Beisitzer. Der Stichtscheid liegt beim Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen die verschiedenen Erwerbsgruppen der Partei, insbesondere Bauernstand, Gewerbe- und übriges Bürgertum, angemessen berücksichtigt werden. Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung und für die Parteiversammlung vor und beschliesst deren Einberufung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Generalversammlung und der Parteiversammlungen und Aufstellung der Traktandenliste
- b) Beratung des Arbeitsprogramms
- c) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen, wenn nicht mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes Überweisung an die Parteiversammlung verlangen
- d) Genehmigung der Werbekonzepte für Wahlen und Abstimmungen
- e) Bestellen von Wahlkommissionen
- f) Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung
- g) Antragstellung an die Generalversammlung



- h) Vertretung der Partei gegen Aussen
- i) Delegierte bestimmen

**und
Erweiterter
Vorstand**

Der Präsident oder der Vizepräsident führen kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die gewählten Behördenmitglieder sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

**Artikel 10
Mitglieder**

Der Beitritt zur Partei steht allen Stimmberechtigten der Gemeinde Urdorf offen, die sich zu dem in Art. 2 umschriebenen politischen Programm bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die Einwilligung für den Beitritt wird durch den Vorstand erteilt.

**Artikel 11
Dauer der Mit-
gliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung jederzeit erfolgen. Mitglieder, die den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Das Ausschlussprotokoll muss mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben werden und der Ausschluss hat bei geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. Austretende und Ausgeschlossene schulden die Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres und verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Artikel 12
Rechte und
Pflichten**

Die Mitglieder haben das Recht, in den in diesen Statuten vorgesehenen Organen mitzuwirken und Kandidaten für alle durch die Partei zu besetzenden Ämter zu stellen. Sie sind verpflichtet, sich an die Statuten zu halten und namentlich die von den zuständigen Organen beschlossenen Mitgliederbeiträge zu zahlen.

**Artikel 13
Verfahren
Abstimmungen**

Beratungen und Abstimmungen der Organe richten sich unter Vorbehalt vorstehender abweichender Vorschriften nach den nachfolgenden Bestimmungen.

Bei Abstimmungen der Organe entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident, den Stichentscheid. Es wird offen abgestimmt, es sei denn 1/3 der Anwesenden verlange eine geheime Abstimmung. Für eine Statutenrevision ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden erforderlich.

Die Auflösung der Partei bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Sind weniger als Zweidrittel der Mitglieder anwesend, so wird innert vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen, in der dann die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Der Präsident leitet die Versammlungen der Organe; bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Der Aktuar führt das Protokoll. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll errichtet, das nach der Versammlung an die Mitglieder versandt wird. Über Sitzungen des Vorstandes wird lediglich ein Beschlussprotokoll geführt; einzelne Voten werden dort nur auf Verlangen protokolliert. Von den Parteiversammlungen wird ein Kurzprotokoll errichtet.



- Artikel 14
Rechnung Der Kassier führt die Rechnung. Diese ist alljährlich auf den 31. Dezember (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) abzuschliessen und vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand vorzulegen.
- Artikel 15
Haftung Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen und jede persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.
- Artikel 16
Amtsdauer Die Amtsdauer aller Parteifunktionäre beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf alle wieder wählbar sind.
- Artikel 17
Organ Offizielles Mitteilungsblatt der SVP Urdorf ist der Zürcher Bote (Zürcher Bauer). Nach Bedarf kann auch die Lokalpresse für Publikationen benützt werden.
- Artikel 18
Auflösung Im Falle der Auflösung der Partei fällt das Vereinsvermögen der SVP des Bezirks Dietikon zu.
- Schlussbestimmung** Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung der SVP Urdorf am 27. März 2026 in Kraft und ersetzen diejenigen der SVP Urdorf vom 22. März 2024.

Vizepräsident



Roger Schmidinger

Präsident



Werner Rüegg